

125

Beilage

Siebenbürger Wochenblatt.

No. 57.

Donnerstag, 14. Juli

1844.

Pacht = Ankündigung.

Von Seiten des k. k. 1. Walachen Gränz-Infanterie-Regiments Nro. 16 wird hiemit bekannt gemacht, daß im Monate August 1844 in den nachgenannten Orten, und an den beigefetzten Tagen folgende Allodialgefälle dieses Regiments auf die drei nacheinander folgenden Jahre vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 an den Meistbietenden zur contractmäßigen Benützung öffentlich werden feilgeboten werden, und zwar:

A. In dem Bataillons- Stabs- Quartier zu Hatzeg am 10. August 1844.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirths- und Einkehrhaus enthaltend 6 Wohnzimmer, 1 Küche und 2 Keller, nebst Stallung auf 20 Pferde und 1 Wagenschupse, dann 2 Marktschankhütten und die Fleischhauerei, wozu eine Fleischbank vorhanden ist, zu Hatzeg.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirthshaus, enthaltend 3 Wohnzimmer, 1 Speiskammer, 1 Küche und 1 Keller, nebst Stallung auf 12 Pferde und 1 Wagenschupse, dann Garten und Fleischhauerei, zu Kudsier.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Baad.

Eine gemauerte Mahlmühle mit 2 Gängen, enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche, zu Hatzeg.

Eine Mahlmühle mit 2 Gängen, enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche, zu Kudsier.

Eine Mahlmühle mit 1 Gang, enthaltend 1 Wohnzimmer und 1 Küche, zu Kudsier.

Ein zu einer Walkmühle vorhandener Platz, ebenfalls zu Kudsier.

Die Jahr- und Wochenmarktsgefälle mit einer Mauthütte zu Hatzeg.

B. In dem Regiments- Stabs- Quartier zu Orlat. am 13. August 1844.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Sinna.

Die Schankfreiheit auf dem Kordonsposten Dusch mit einem Gartengrunde von 3432 Quadratklaftern.

Das Befugniß Weinstöcke und Schiffen zu erzeugen bei Sinna.

Das aus solidem Materiale gebaute, einen Stock hohe Wirths- und Einkehrhaus, enthaltend 7 Wohnzimmer, 1 Kammer, 1 Küche und 1 Keller, nebst Stallung auf 8 Pferde, 1 Wagenschupse und Garten, dann die Fleischhauerei, wozu eine Schlacht- und Fleischbank mit einer Kammer vorhanden ist, zu Orlat.

Die Wochenmarktsgefälle zu Orlat.

Das aus solidem Materiale gebaute Wirths- und Einkehrhaus, enthaltend 4 Wohnzimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller nebst Stallung auf 12 Pferde, 1 Wagenschupse und Garten, dann die Fleischhauerei auf der Land- und Commercialstraße, zu Westen.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Racowitza.
Zwei Kalköfen nebst 2 Kalkkammern und ein Wohnhaus enthaltend 1 Wohnzimmer, 1 Kammer und 1 Küche zu Orlat.

Die Aerarial-Weidgebiete und zwar:

Benanntlich.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des Viehes, welches daselbst bequemer weiden kann. Stück.	Benanntlich.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des Viehes, welches daselbst bequemer weiden kann. Stück.
Podille mits, halb			Turtura	552 ⁸⁰⁰ / ₁₆₀₀	4—500
Kretsuniassa	623 ⁵³³ / ₁₆₀₀	6—700	Paltineju	231 ¹¹²⁰ / _{...}	500
Motsirle	208 ²⁰⁰ / _{...}	3—400	Sugasille	528 ¹²⁰⁰ / _{...}	4—500
Runku kalului	372 ¹¹⁰⁰ / _{...}	4—500	Doszu Betrini	102 ¹³³ / _{...}	100—150
Muntselu mare	1162 ²⁰⁰ / _{...}	8—900	Muntselu mik und Pojenille	871 ⁶⁸⁰ / _{...}	5—600
Podille mari, halb			Tomnatik	404 ¹⁴⁰⁰ / _{...}	3—400
Kretsuniassa	490	6—700	Oascha mike	920	6—700
Kaszille Watsilor mits	384	4—500			

C. In dem Bataillons-Stubsquartier zu Waida-Retse am 1. August 1844.

Die Schankfreiheit und Fleischhauerei zu Waida-Retse, Posoritta, Lissa, Desany, Netodt Mardsineny, Kopatsell, Sebesch, Ohaba, Butsum, Waad, Sinka, Szunyogszek und Tobann.

Der Steinbruch zu Sinka.

Jeder Pachtlustige hat vor der Versteigerung das — dem betreffenden Pachtgegenstand angemessene und von der Licitationscommission zu bestimmende Neugeld, nie unter fünf und niemals über zehn Percent des Ausrufspreises, die Pächtersteuer hingegen, wenn sie nicht hinreichende, schuldenfreie Realitäten im doppelten Schätzungswerte des halbjährigen Pachtchillings besitzen, auf welche ihre eingegangene Verbindlichkeit für das allerhöchste Aerar mittelst geregelter Grundbuchsintabulation gesichert werden könnte, eine der Hälfte des erstandenen jährlichen Pachtbetrages entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen Fondsobligations nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe zu erlegen.

Das Vorhinein bezahlte Neugeld erhalten jene, welche keinen Pacht erstehen, gleich zurück, die Pächtersteuer hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Caution des 1/2 jährigen Pachtchillings erlegt haben werden.

Auf den Fall, wenn die Caution nicht in baarem Gelde oder Staatsobligationen erlegt wird, sondern die Aerenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden müßte, hat jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung der Pachtgefälle der Erarrendirungscommission zu übergeben.

Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen,

- Wenn der Offerent ein rechtlicher in seinen Umständen aufrechter Mann ist.
- Wenn die schriftliche Offerte noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangen, und denselben die bestimmte Caution oder das Badium, oder statt derselben der gültige Erlagchein jener Casse beigezschlossen ist, bei welcher der Erlag des Einen oder des Andern geschehen ist.
- Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contraktsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch

sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselbe, sowie das Protokoll selbst mit unterschrieben hätte.

- d. Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersterer bleibe, nach erhaltenem, offizieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen; und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so, zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zu Folge also:
- e. Wenn ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitations mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen, mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen, ist, endlich
- f. Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vortzug gegeben, und ist nicht weiters zu verhandeln, sondern wird mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abgeschlossen.

Jede Arrenda ist immer vierteljährig vorhinein in Conventions-Münze baar zu bezahlen.

Pachtlustige haben sich daher an benannten Tagen und Orten Vormittags um 8 Uhr einzufinden, woselbst sie die nähern Licitationsbedingungen, welche vor der Licitations auch vorgelesen werden, nach Gefallen einsehen können.

Die Licitationsbedingungen können übrigens zu jeder Zeit in Orlat, Hatzeg und Waida-Retsch eingesehen werden.

Orlat, am 25. Juni 1844.

Pacht-Ankündigung.

Im Namen des k. k. 2. Walachen 17. Gränz-Infanterie-Regiments wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge des hochlöblichen k. k. Hofkriegsräthlichen Rescripts vom 25. Juni 1842 und 9. April d. J. B. 2058 et 980 und hoher siebenbürger General-Commando-Berordnung vom 12. Juli 1842, dann 3. Mai 1844 K. 3043 et 2019. Die nach Aufhebung der beiden bisher bestandenen Ararial-Wegmauthen auf der nach der Bukovina führenden Hauptcommercialstraße in Borgo Schoffeny und Tisha zu errichten in Antrag gebrachte einzige Wegmauth in der Station Tyhutzta, nebst dem dortorts aus solidem Materiale mit Schindeldach neu erbauten, aus 1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Sommer-, 1 Winterküche, 1 Speis und 1 Keller bestehendem Mauthhause, und dem dazu gehörigen Stall auf 2 Stück Zugvieh, 1 kleinen Schopfen, 1 Abort, der Hofstelle und einem separirten Gartengrund, bestehend in 1200 □ Klaftern am 31. August 1844 in der Gränzstation Tyhutzta an den Meistbietenden auf die Zeit vom 1. November 1844 bis ultimo October 1847 zur contractmäßigen Benützung öffentlich in Pacht gegeben wird.

Die Bedingungen zur Verpachtung dieser Wegmauth sammt dem Gebäude etc. etc. können in dem Stabsorte Naszod in der Regiments-Rechnungsanzlei während der gewöhnlichen Amtsstunden, auch vor der Licitations in Tyhutzta, zu jeder Zeit eingesehen werden, jedoch wird hier zur allgemeinen Direction bemerkt, daß:

a) zu diesem Pachte Jedermann mit Ausnahme der

auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät aus der Militär-Gränze auf immer abgeschafften Juden zugelassen werden wird, sobald sich der Pachtlustige über die Cautionsfähigkeit und sittlichen Lebenswandel durch das Zeugniß seiner Ortsobrigkeit ausgewiesen haben wird, jedoch sind Subarrenden, das ist Aferbestand ausdrücklich verboten, und wer sich darin betreten läßt, der wird nach aufgehobener Subarrenda mit dem Erlage eines halbjährigen Arrendabetrages zur Proventencasse bestraft.

b) Dem Pächter wird das arrarische Object im guten Stande inventarisch und commissionell übergeben werden, von welchem selbes auch nach Ausgang der Pachtzeit im nämlichen Stande wieder zu übergeben sein wird.

Uebrigens hat der Pächter jede einzelne Reparatur oder neue Herstellung, die sich während der Arrendazeit an den Gebäuden, Requisiten, oder sonst ergeben sollte und nicht 10 fl. C. M. übersteigt, aus Eigenem zu bestreiten.

c) Dem Pächter wird das im Eingange der gegenwärtigen Pachtankündigung erwähnte Wohngebäude sammt Stallung und Schopfen, dann Garten gegen einen besondern zwischen demselben und dem k. k. 2. Walachen 17. Gränz-Infanterie-Regimente abzuschließenden Contract auf die Dauer der Pachtzeit gegen Erlag der 5procentigen Erbauungskosten des Gebäudes um den Betrag von 60 fl. C. M. in Miethe übergeben, welchen Mietzins derselbe abgesondert von dem Pachtzinse der reinen Mauthgefälle vierteljährig vorhinein zur Proventencasse abzuführen haben wird.

)

d) Die Licitationspreise sind in Conv.-Münze, und es hat der Pächter zur Sicherheit des Aeraars gleich nach erfolgter Versteigerung eine — die Hälfte des erstiegenen jährlichen Pachtbetrages entweder im baaren Gelde, oder in öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe als Caution zur 2. Balacassen 17. Gränz-Infanterie-Regiments-Justicial-Depositen-casse zu erlegen, welche Caution demselben nach geendeter Pachtzeit, wenn die eingegangenen Verbindlichkeiten vollkommen erfüllt worden sind, zurückgestellt werden wird. Staatsschulden-Verschreibungen des Anlehens von den Jahren 1834 und 1839 werden bei Cautionen und Reugeldleistungen nur nach dem Nennwerthe angenommen.

e) Schuldenfreie Realitäten können auch, jedoch nur in der Art als Caution angenommen werden, daß bei Grundstücken nicht $\frac{2}{3}$ und bei Gebäuden nicht die Hälfte des Schätzungswerthes überstiegen werde. In einem solchen Falle muß der Pächter sich mit einer obrigkeitlich bestätigten Schätzungsurkunde, mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung gegen die Licitations-Commission ausweisen.

f) Jeder Versteigerungslustige muß 10 pCt. des Ausrufungspreises per 4087 fl. C. M., bevor er noch zur Versteigerung zugelassen wird, der Licitationscommission als Reugeld, entweder im baaren Gelde, oder öffentlichen Fondsobligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe erlegen, welches Reugeld jenen Licitanten, welche den Pacht nicht erstehen gleich, dem Erstehet aber erst dann zurückgegeben werden wird, wenn er die ad d vorgeschriebene Caution erlegt haben wird.

g) Der erste Pachtschilling muß immer vierteljährig vorhinein, das ist anfangs November, Februar, Mai und August an die Regiments-Proventencasse abgeführt werden.

h) Der Pächter kann zwar zur Ausübung seines Pachtrechtes sich eines Bestellten bedienen; der Bestellte muß aber ein hiezu vollkommen geeigneter Mann sein, und als solcher bevor er zur Ausübung seines Pachtrechtes zugelassen wird, mittelst einer von Seiten des Regiments-Commando ausgefertigten schriftlichen Aufnahmsbewilligung anerkannt worden sein.

Ohngeachtet einer solchen Bewilligung muß der Pächter doch für die genaue Erfüllung der eingegangenen Pachtbedingungen haften, wornach diese von Seiten der obrigkeitlichen Militärbehörde niemalen — an den Bestellten, sondern immer an den Pächter gefordert wird.

Schriftliche Offerte bei dieser Licitationshandlung werden in Gemäßheit des hochlöblichen hofkriegsräthlichen Rescripts vom 7. Mai 1837 D. 1074 auch — aber nur dann angenommen, wenn:

a) der Offerent ein rechtlicher, in seinen Umständen aufrechter Mann ist.

b) Das schriftliche Offert noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung einlangt, und dem-

selben die bestimmte Caution, oder das Badium, oder statt derselben der gültige Erlagschein jener Casse beige-schlossen ist, bei welcher der Erlag des einen oder des andern geschehen sei.

c) Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselbe, so wie das Protocoll selbst, mitunterschieden hätte.

d) Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Erstehet bliebe, nach erhaltener officiellen Kenntniß hiervon, das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so unterwerfe, als wenn er die Caution selbst erlegt, und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zufolge also:

e) Wenn ein solches schriftliches Offert ein besserer Anbot, als jenes des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitationshandlung mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser festgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen; ist endlich:

f) Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzteren der Vorzug gegeben, und ist nichts weiters zu verhandeln, sondern wird mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abgeschlossen.

Der Pächter ist berechtigt von allen aus der Bukovina nach Siebenbürgen kommenden, und von da nach der Bukovina reisenden, und von Viehtrieben nachspecifizierte Wegmauthtare nach dem allerhöchsten Orts festgesetzten Tariffe vom Jahre 1826 abzunehmen, und zwar:

a) Von einem Pferd, Ochsen und sonstigen großen, des Handels wegen getriebenen Viehe . C. M. 10 kr.

b) Von einem Schwein, zweijährigen Füllen oder Kalb 5 "

c) Von einem Schaf oder Geiß 3 "

d) Von einem jeden Viehe, welches einem beladenen Wagen vorgespannt ist 12 "

e) Von einem Viehe, welches einem leeren Wagen vorgespannt ist 6 "

f) Von einem Reisenden zu Pferd 6 "

g) Von einem mit Waaren beladenen Pferde 8 "

Von der Entrichtung der obigen Wegmauth sind alle Magnaten und Edelleute, die gesammte Geistlichkeit, alle Officiere und k. k. Militär- — dann in Civildiensten angestellte Beamte mit ihren Bedienten, alle Aerial-Fuhren und Aerial-Transporte, alle Couriere, Estafetten und Postillone, so wie es sich von selbst versteht, daß alle Fuhren,

welche nicht
sie wollen
Gränzer,
Dienst b
schränken
reiten, v
Pac
Früh un
Nas

zur 2
N
res ins
verfid
und die

gemach
gende r
ber 18
feilgebo

A

Rev

Csiban
Deres
Stojes
Dialu
Rosill
Groap
Kapra
Fome
Siglo
Siglo
Seme
Gura
Koast
Koarn
Negre
Bagyu

welche nicht über Tyhutza gehen, sie mögen gehören, wem sie wollen, keine Mauth zu bezahlen haben, eben so sind die Gränzer, welche auf Cordonsdienst gehen, oder sonst im Dienst beordert werden, oder auf ihre außer den Mauthschranken gelegenen Gebirge und Gründe fahren oder reiten, von aller Mauthbezahlung frei.

Pachtlustige wollen demnach am 31. August 1844, Früh um 7 Uhr, in der Station Tyhutza sich einfinden. Naszod, am 28. Juni 1844.

Einladung

zur Versicherung gegen Hagelschaden.

Nachdem das Geschäft der im Laufe dieses Jahres ins Leben getretenen gegenseitigen Hagelversicherungs-Gesellschaft bereits begonnen, und dieselbe auch einer namhaften Theilnahme im

Königreiche Ungarn sich erfreute, so werden hiermit alle Gutsbesitzer, Pächter, und die sonst sich mit dem Ackerbau Beschäftigenden höflichst eingeladen, sich diesem gemeinnützigen Vereine möglichst bald anschließen zu wollen. Statuten und sonst erforderliche Druckfachen werden in Siebenbürgen bei sämmtlichen Agenten der k. k. österreichischen Versicherungsgesellschaft, allwo auch die Agentur unserer Anstalt sich befindet, unentgeltlich verabfolgt, und können daselbst Versicherungen auch in diesem Zweige erlangt werden.

Klausenburg, am 21. Juni 1844.

Von der Administration
der Siebenbürger wechselseitigen Hagel-
versicherungs-Gesellschaft.

Pacht = Ankündigung.

Von Seite des k. k. 1. Walachen Gränz-Infanterie-Regiments Nr. 16 wird hiemit bekannt gemacht, daß im Monate August 1844 in den nachgenannten Orten und an den beigesezten Tagen folgende revindicirte Weidgebirge dieses Regiments auf die drei nacheinanderfolgenden Jahre vom 1. November 1844 bis Ende Oktober 1847 an den Meistbietenden zur contractmäßigen Benützung öffentlich werden feilgeboten werden, und zwar:

A. In dem Bataillons- Stabs- Quartier zu Hatzeg am 10. August 1844.

Revindicirte Weidgebirge.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.	Revindicirte Weidgebirge.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.
Csibanul	955 ⁷³⁴ / ₁₆₀₀	1434	Skurtul	492 ¹³³² / ₁₆₀₀	2500
Deresu	307 ¹⁷¹ / _{....}	459	Szevoaja lata	1012 ¹⁰⁶⁸ / _{....}	1000
Stojenitza	440 ¹⁴⁶⁵ / _{....}	666	Polatiste	523 ¹⁵⁸⁶ / _{....}	440
Dialu Iszvorului	360 ⁹²⁹ / _{....}	543	Prisloape	1405 ¹⁰³⁵ / _{....}	1300
Rosille	797 ¹⁴³³ / _{....}	1200	Pitsoru Szurupetzy	199 ¹⁵³⁸ / _{....}	180
Groapa sake	231 ⁷⁶⁶ / _{....}	351	Dregoy und Doszu Murszi	1014 ⁹⁶⁹ / _{....}	880
Kapra	2190 ¹⁰ / _{....}	3285	Straza Mutul und Futestu	911 ¹⁰⁴⁶ / _{....}	1004
Fometesku	473 ¹⁵⁵⁰ / _{....}	714	Szleveny	4490 ³⁶² / _{....}	5580
Siglo 1ma.	398 ¹⁰⁴⁵ / _{....}	1500	Kotroana	658 ²⁰⁰ / _{....}	462
Siglo 2do.	298 ⁴⁶⁴ / _{....}	1500	Slima	276 ¹²⁰⁰ / _{....}	226
Semenaria	709 ¹⁰⁷⁶ / _{....}	3000	Pojana Mujery	826 ¹²⁰⁰ / _{....}	436
Gura Plajului	442 ¹⁷³⁶ / _{....}	1500	Szelania	701 ⁶⁰⁰ / _{....}	310
Koasta Urszului	387 ⁴⁴⁷ / _{....}	1500	Gaura Urszului	387 ²⁰⁰ / _{....}	306
Koarnelle et Zenoaga	818 ¹⁷⁰ / _{....}	2000	Koasta lui Russ	1370 ¹⁴⁰⁰ / _{....}	812
Negrelle	652 ¹⁰¹⁰ / _{....}	1600	Buha	404 ⁵⁰⁰ / _{....}	155
Bagyul	319 ⁷⁵¹ / _{....}	1500			

**B. In dem Regiments- Stabs- Quartier zu Orlat
am 13. August 1844.**

Revindizirte Weidgebirge.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.	Revindizirte Weidgebirge.	Flächen-Inhalt. Joch.	Anzahl des zu weidenden Viehes. Stück.
Groapele de szusz	794 ^{600/1600}	600	Szeretsinu de mislok	1462 ^{300/1600}	800
Groapele de sosz	452 ^{890/...}	4—500	Szeretsinu de Laturé	1080	600
Stiaza de sosz	600	6—700	Balintu mare	1218	700
Stiaza de szusz	389 ^{1000/...}	500	Balintu mik	693 ^{800/...}	600
Haneschu de szusz	1676 ^{1400/...}	700	Ballu	2200	1000
Haneschu de sosz	1686 ^{1400/...}	700	Furnika	1546 ^{1400/...}	1100
Goasza de sosz	1387 ^{800/...}	6—700	Oltiava	1425	900
Goasza de szusz	1419 ^{600/...}	700	Strikatu	1750	894
Szeretsinu mare	1559 ^{1300/...}	900			

Jeder Pachtlustige hat vor der Versteigerung das, den betreffenden Pachtgegenstand angemessene und von der Licitationscommission zu bestimmende Reugelb, nie unter fünf, und niemals über zehn Percent des Ausrufspreises, die Pächtersteuer hingegen, wenn sie nicht hinreichende schuldenfreie Realitäten im doppelten Schätzungswerte des halbjährigen Pachtchillings besitzen, auf welche ihre eingegangene Verbindlichkeit für das allerhöchste Aerar mittelst geregelter Grundbuchs-Intabulation gesichert werden könnte, eine der Hälfte des erstandenen jährlichen Pachtbetrages, entweder in baarem Gelde oder in öffentlichen Fonds-Obligationen nach dem bestehenden Course gleichkommende Summe zu erlegen.

Das vorhinein bezahlte Reugelb erhalten jene, welche keinen Pacht erstehen, gleich zurück, — die Pächtersteuer hingegen erst dann, wenn sie die vorgeschriebene Caution des 1/2-jährigen Pachtchillings erlegt haben werden.

Auf den Fall, wenn die Caution nicht in baarem Gelde oder Staats-Obligationen erlegt wird, sondern die Arrenda auf unbewegliche Realitäten gesichert werden müßte, hat jeder Pachtlustige darüber die obrigkeitlich bestätigte Schätzungsurkunde mit dem grundbücherlichen Auszuge der darauf haftenden Schulden und Lasten vor der Versteigerung der Pachtgefälle der Erarrendirungs-Commission zu übergeben.

Schriftliche Offerte werden nur dann angenommen,

a. wenn der Offerent ein rechtlicher, in seinen Umständen aufrechter Mann ist.

b. Wenn die schriftlichen Offerte noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitationsverhandlung eintreffen, und denselben die bestimmte Caution oder das Badium oder statt denselben der gültige Erlagschein jener Kasse beigegeben ist, bei welcher der Erlag des Einen oder des Andern geschehen ist.

c. Wenn der betreffende Offerent in seinem Anbieterschreiben sich ausdrücklich erklärt, daß er in nichts von den bekannt gemachten Licitations- oder Contractsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, sowie das Protocoll selbst, mit unterschrieben hätte.

d. Wenn er sich in dem schriftlichen Offerte zugleich verpflichtet, im Falle er Ersterer bleibe, nach erhaltener officieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Caution unverzüglich zu ergänzen; und falls er dieses unterlasse, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Caution selbst erlegt, und das Pachtgerechtfame übernommen hätte, so daß er also zur Ergänzung der Caution auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann, dem zufolge also:

e. Wenn ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot als jener des mündlichen Bestbieters ist, wird die Licitation mit den schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den

sämmtlichen mündlichen Licitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen, ist endlich:

f. Der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben, und ist nicht weiters zu verhandeln, sondern mit dem mündlichen Bestbieter die Verhandlung abzuschließen.

Jede Arrenda ist immer auf ein Jahr, und zwar mit Ende Juli in Conventions-Münze baar zu bezahlen.

Pachtlustige haben sich daher an benannten Tagen und Orten Vormittags um 8 Uhr einzufinden, woselbst sie die näheren Licitationsbedingungen, welche vor der Licitation auch vorgelesen werden, nach Gefallen einsehen können.

Die Licitationsbedingungen können übrigens zu jeder Zeit in Orlat und Hageg eingesehen werden. Orlat, am 25. Juni 1844.

Kronstädter Todtenliste.

In der obern Vorstadt.

Monat Juni.

Den 2. Thodor, Sohn des Tagelöhners Ghyrgye Hanken, 12 J. alt, g. n. u., an der Wassersucht. — Den 8. Thodor Scheru, ein Bettler, 80 J. alt, g. n. u., an Altersschwäche. — Den 9. Stan Csukka, Tagelöhner, 25 J. alt, g. n. u., an der Lungenentzündung. — Den 10. Karolina, Tochter des Flaschendrechlermeisters Joseph Deutschländer, 4 J. alt, ev. an der Abzehrung. — Den 11. Wasi Luppán, Tagelöhner, 80 J. alt, g. n. u., an Altersschwäche. — Den 12. Paraschiva, Tochter des Tagelöhners Dumitru Domnischor, g. n. u., 6 Tage alt, an Schwäche.

In der Altstadt.

Den 2. Arpad, Sohn des Tanzmeisters Szabo Lajos v. Kis-Kusony, 3 1/2 Monat alt, kath., an der Lungenentzündung. — Den 7. Franz, Sohn des Handlangers Lorenz Janos, 7 Mon. alt, kath. an der Gehirnentzündung. — Den 11. Zuon, Sohn des Handlangers Dumitru Oppe, 5. Mon. alt., g. n. u., an Convulsionen. — Den 12. Joseph, Sohn des Tischmachersgesellen Joseph Petri, 3 Wochen alt, kath., an der Gedärmentzündung.

Rundmachung.

Die Bojaren Stephan und Anastaszi Stilian haben aus Erkenntlichkeit für die Arretirung einiger Diebe, von welchen sie bestohlen worden und welche aus der Balachei entwichen waren, dem Hrn. Polizeidirector Joseph Trausch aus freiem Antriebe fünf Stück Ducaten in Gold dargebracht, letzterer aber dieses Geschenk dem hiesigen bürgerlichen Krankenhause übergeben; für welche menschenfreundliche Handlung dem belobten Hrn.

Polizeidirector hiemit öffentlicher Dank abgestattet wird.

Kronstadt, den 10. Juli 1844.

Der Magistrat.

Anzeige.

Es sind zwei ganz neue, noch ungebrauchte mit Eisen beschlagene Essigbottlingen mit doppeltem Boden, wovon eine 140 und die andere 150 Liter misst, zu verkaufen. Das Nähere in der Buchdruckerei bei Johann Gött.

Das 18 Bände starke

Volks-

Conversationslexicon

(Elegant broschirt. Stuttgart 1844)

ist in der unterzeichneten Buchhandlung für den Preis

von

nur 7 fl. 12 fr. oder 4 1/2 Thlr.

zu haben.

Inhalt und Ausstattung praktisch, gediegen!

W. S. Thierry'sche Buchhandlung
in Hermannstadt und Schäßburg.

Daselbe ist so und in 1 Band zu gleichem Preise auch bei Wilhelm Remeth zu haben.

Lotto-Ziehung in Hermannstadt am 10. Juni.

81, 87, 89, 57, 75.

Die nächste Ziehung ist in Hermannstadt am 20. Juli.

Anzeige.

Das Frätsches'sche und Christoph Bömches'sche Haus in der Heiligleihnamsgasse, einen gemeinschaftlichen Hof einschließend, werden hiemit freiwillig zum Verkaufe angeboten. Demjenigen, der einen zureichenden Raum wünscht, um ein weitläufigeres, bequemes Gebäude aufzuführen, ist hier die Gelegenheit dazu dargeboten. Auch findet sich bei diesen Gebäuden noch der Vortheil, daß ersteres neben einem vorzüglichen durch die Feuersbrunst unversehrt gebliebenen Weinkeller bis in die obere Neugasse hinausreicht. In Betreff der Bedingungen mögen sich die Liebhaber an die Eigenthümer selbst wenden.

Kronstadt, den 14. Juli 1844.

Anzeige.

Die Direction der Baumwoll-Gespinnstfabrik in Delat bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß sie sich veranlaßt gefunden hat bei den Herrn

Georg Johann & Söhne
in Kronstadt

eine Niederlage von ihren Erzeugnissen in Baumwollgarnen, welche hinsichtlich der Qualität andern Fabrikaten gar nicht nachgeben, zu errichten; zugleich die Preise derselben auf das Billigste festzustellen und bittet demnach um geneigten Zuspruch.

Zur gütigen Beachtung!

Die unterzeichnete Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung gibt einem geehrten Publikum hiermit ergebenst bekannt, daß sie vom 1. Juli l. J. an, in der kön. freien Stadt Schäßburg eine Hauptniederlage ihres Buch-, Kunst- und Musikalienverlages, unter ihrer Firma halten wird.

Hierdurch ist nun der geehrten Bürgerschaft der Stadt Schäßburg sowohl, als auch denen ihr näher gelegenen Ortschaften das Mittel an die Hand gegeben, von da aus geneigte Aufträge leichter und prompt entgegennehmen zu können, um die ergebenst bittet

W. D. Thierry'sche
Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung.
Herrmannstadt, 25. Juni 1844.

Anzeige.

Bei dem Gefertigten sind gegen achtzig Stück Lemonien- und Pommeranzenbäumchen im schönsten Wachstume und Blüthe, aus Mangel an Raum in dessen Glashause um die billigsten Preise zu verkaufen a 30 kr. a 1, 2 bis 3 fl. C. M.

Herrmannstadt, 19. Juni 1844.

Georg Bayer.

Rundmachung.

Die Unterzeichnete Commandite bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einlagen in die allgemeine Versorgungsanstalt in Wien, ohne Entrichtung einer Gebühr nur noch bis letzten Juli 1844 gemacht werden können.

Nach diesem Zeitpunkte sind von einer jeden Einlage in den Monaten August und September 15 kr. C. M. und in den Monaten Oktober und November 30 kr. C. M. als Einschreibgebühr zu entrichten.

Kronstadt, 1. Juli 1844.

Daniel Reich,
Commanditeur.

Witwe Wendel

in der Purzengasse, im Hause des Tischlermeisters Hrn. Kreisch No. 230 werden gute Zwiback gebacken und zu billigen Preisen verkauft.

Anzeige.

Eine große Kaufmannswage mit Erzgewichten von 3 Centnern und darüber, ist zu verkaufen. Das Nähere ist in J. Gött's Buchdruckerei zu erfahren.

Marktpreise der Körnerfrüchte in Kronstadt
am 12. Juli. (In Wiener-Währung.)

Ein Siebenbürger Kübel.		Rfl.	kr.
Schönster	Weizen	6	30
Mittlerer		6	—
Geringerer	Halbfrucht	5	30
Halbfrucht		5	24
Roggen		4	30
Gerste		4	24
Hafer		2	48
Hirse		—	—
Heiden		—	—
Sukurug		4	—